

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH  
SEESTRASSE 39, GOLDBACH-CENTER  
POSTFACH  
TELEFON +41 (0)43 222 38 00  
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01  
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH

RECHTSANWÄLTE  
NOTARE  
STEUERBERATER

**WENGER PLATTNER**  
B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

DR. PETER MOSIMANN  
STEPHAN CUENI 1)  
DR. DIETER GRÄNICHER 1)  
KARL WÜTHRICH  
YVES MEILI  
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.  
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER  
DR. BERNHARD HEUSLER  
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)  
PETER SAHLI 2) 9) 10)  
DR. THOMAS WETZEL 5)  
DR. MARC NATER, LL.M.  
ALAIN LACHAPPELLE 7) 10)  
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.  
ROLAND MATHYS, LL.M.  
DR. CHRISTOPH ZIMMÉRÜ, LL.M.  
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.  
DR. RETO VONZUN, LL.M.  
DR. BEAT STALDER  
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.  
DR. STEPHAN KESSELBACH  
SUZANNE ECKERT  
DR. DAVID DUSSY  
AYESHA CURMALLY 1) 4)  
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ  
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR 6)  
DANIEL TOBLER 2) 10)  
DR. ROLAND BURKHALTER  
DR. OLIVER KÜNZLER  
ANDREA SPÄTH  
THOMAS SCHÄR, LL.M.  
DR. GAUDENZ SCHWITTER  
KARIN GRAF, LL.M.  
NICOLÁS ARIAS 7) 8) 10)  
LUDWIG FÜRGER 8) 10)  
MILENA MÜNST BURGER, LL.M.  
PLACIDUS PLATTNER 5)  
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)  
STEFAN BOSSART  
DR. MICHAEL ISLER  
MARGRIT MARRER 10)  
DOMINIK LEIMGRUBER, LL.M.  
MANUEL MOHLER  
STEFAN FINK  
MICHAEL GRIMM  
CHRISTOPH ZOGG  
CÉCILE MATTER  
SARAH HILBER  
PASCAL STOLL  
ANDREA KORMANN 2) 10)  
NINA HAGMANN  
BENJAMIN SUTER  
FABIAN LOOSER  
DR. MARTINA BRAUN  
SIMON FLURI  
PETRA SPRING  
CHRISTIAN EXNER  
MICHA SCHILLING, LL.M.  
CHRISTOPH A. WOLF  
NICOLE TSCHIRKY  
DR. MARTINA ISLER  
JÜRIG BICKEL

KONSULENTEN  
DR. WERNER WENGER 1)  
DR. JÜRIG PLATTNER  
PROF. DR. GERHARD SCHMID  
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.  
PROF. DR. MARC-ANDRÉ RENOLD  
DR. JÜRIG RIEBEN  
STEPHAN WERTHMÜLLER 7) 10)

An die Klienten von  
WENGER PLATTNER

Küsnacht, im November 2012  
[Peter.Sahli@wenger-plattner.ch](mailto:Peter.Sahli@wenger-plattner.ch)  
104059/B4008513.docx SaP/ham

## Neues Erwachsenenschutzrecht ab 1. Januar 2013: Chancen und möglicher Handlungsbedarf

Am 1. Januar 2013 tritt das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft, welches die Möglichkeit schafft, verbindliche private Regelungen für den Fall des Verlusts der Urteilsfähigkeit zu treffen. Durch diese Gesetzesrevision wird das Selbstbestimmungsrecht gestärkt, indem jede Person frühzeitig frei entscheiden kann, wer ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach allfälligem Eintritt der Urteilsunfähigkeit – infolge Krankheit, Unfall oder Demenz – besorgen soll. Dafür sieht das Gesetz neu zwei Instrumente vor: den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.

In einem **Vorsorgeauftrag** kann festgelegt werden, wer im Fall der Urteilsunfähigkeit zuständig ist für

- die Personensorge, d.h. wer sich um die persönlichen Belange kümmert und zum Beispiel über die Betreuung zu Hause bzw. die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung entscheidet oder den Urteilsunfähigen in der Aufrechterhaltung seiner sozialen Kontakte unterstützt;
- die Vermögenssorge, d.h. die Verwaltung des Vermögens, die Ausübung von Aktionärsrechten, die Weiterführung der laufenden Geschäfte oder die Erstellung der Steuererklärung;
- die Vertretung im Rechtsverkehr.

Als Beauftragte können sowohl Familienangehörige wie auch andere Vertrauens- oder Fachpersonen eingesetzt werden. Um sicherzustellen, dass den Vorstellungen des Auftraggebers auch nach dem Verlust seiner Urteilsfähigkeit Rechnung getragen wird, können im Vorsorgeauftrag dem Beauftragten konkrete Weisungen – etwa bezüglich der Lebensgestaltung oder der Verfolgung bestimmter Anlagestrategien – erteilt und dessen Kompetenzen genau umschrieben werden.

Zusätzlich zum Vorsorgeauftrag sieht das neue Erwachsenenschutzrecht auch die Möglichkeit vor, eine **Patientenverfügung** zu erlassen. In dieser Verfügung kann festgehalten werden, welchen medizinischen Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit zugestimmt wird bzw. welche Massnahmen abgelehnt werden. Zudem kann eine Person bezeichnet werden, welche im Fall der Urteilsunfähigkeit im Namen des Verfügenden über medizinische Massnahmen entscheidet.

Um sicherzustellen, dass Ihren Wünschen bezüglich Lebensgestaltung und Verwaltung des Vermögens auch bei einem allfälligen Verlust der Urteilsfähigkeit Rechnung getragen wird, empfehlen wir Ihnen, Ihre Vorstellungen in einem Vorsorgeauftrag bzw. einer Patientenverfügung festzuhalten, damit nicht die sonst vorgesehenen, gesetzlichen Regeln und behördlichen Massnahmen zum Zug kommen. Die Erstellung dieser Dokumente und die Erteilung entsprechender Weisungen können im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit auch eine Hilfe und Absicherung für Ihre Angehörigen darstellen, da diese dadurch sichergehen können, dass in Ihrem Sinn verfahren wird.

Gerne nehmen wir uns die Zeit, Sie bei anstehenden Fragen rund um das neue Erwachsenenschutzrecht zu beraten oder Sie bei der Errichtung eines Vorsorgeauftrages oder einer Patientenverfügung zu unterstützen. Dabei ist es unser Ziel, eine auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmte, massgeschneiderte Lösung zu finden und sicherzustellen, dass Ihren Wünschen und Vorstellungen nachgekommen wird.

Peter Sahli

Ayesha Curmally

Andrea Kormann